

# Gehölzbiotope in unserer Landschaft - Ökologische Bedeutung, Schutzbestimmungen und sich daraus ergebende Anforderungen an die Pflege



Vortrag M. Zorzi, Umweltzentrum Kreis Schwäb. Hall  
zum Seminar am 28-1-14 der  
Akademie für Natur- und Umweltschutz in BW



# Gehölzbiotope – was gehört dazu?

- Hecken (linear, kompakte Form, dicht, ausgeprägt als Nieder-, Strauch- und Baumhecken)
- Baumgruppen/-reihen, Alleen, (Obst-)Baumwiesen
- Gehölze (flächig, Sträucher und Bäume gemischt, auch mit Saum und lichterem Innenbereich)



# Ökologische Bedeutung

## 1. Artenschutz:

- Gehölzarten, ferner Kulturobst-Sorten
- Frühblüher in Hecken und Gehölzen,
- Pflanzen der Säume
- Pflanzen des Extensivgrünlandes
- seltene Albschattenarte



Hohler Lerchensporn



Sauerdorn / Berberitze



Purpur-Knabenkraut



Acker-Wachtelweizen

# Weiter Artenschutz:

- Bienen- und Hummelweide
- saugenden Insekten (insbes. Wanzenarten)
- Heuschrecken
- Schmetterlingsraupennahrung
- Lauf- und Holzkäfer



Schillerfalter (Raupe frisst an Weiden)



Feuerwanzen



Goldglänzender Laufkäfer



# Weiter Artenschutz:

- Amphibien
- Reptilien
- Versteck/Nestplatz für Säugerarten
- Brutplatz zahlreicher seltener Vogelarten
- Im Winter Schutzraum für zahlreiche Arten am Boden, im Gebüsch, in Stammhöhlen



Erdkröte



Zauneidechse



Feldhase

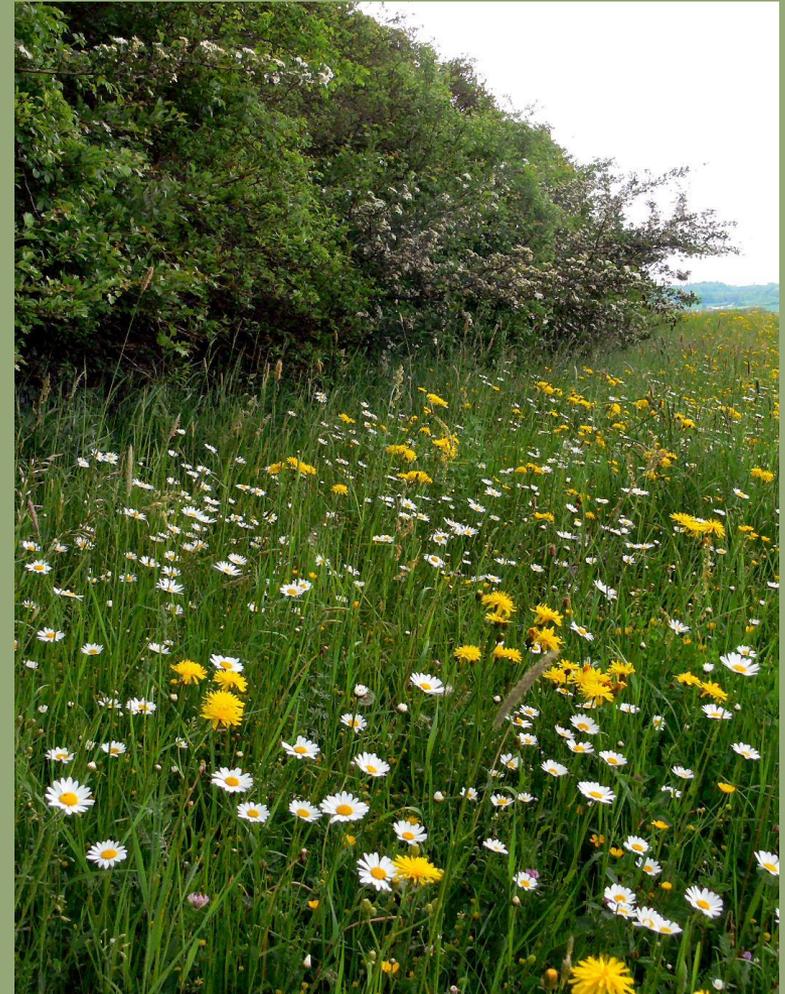


Neuntöter



# Bereiche hoher Vielfalt

- Saumeffekt
- Grenzlinieneffekt



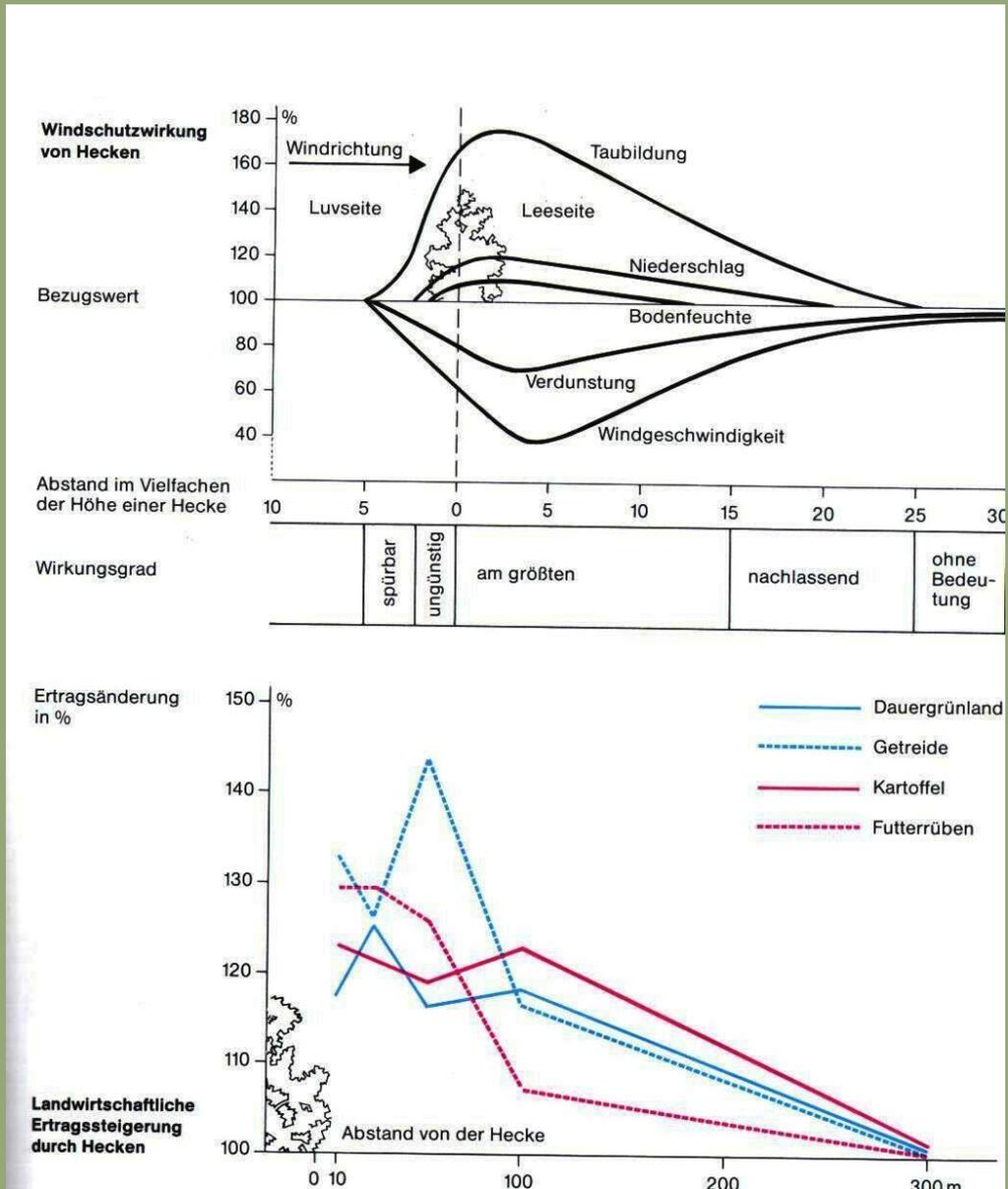
# Biotopverbund

- Leitstrukturen/Orientierungslinien in der Landschaft für jagende und wandernde Arten
- Ausbreitungslinien Tiere/Pflanzen
- Trittsteinbiotope



# Kleinklimatische Wirkung

- Windbrecher: Abschwächung der mechanischen Wirkung und somit Schäden
- Schutz vor Austrocknung der umgebenden Böden
- Dämpfung von Temperaturextremen (insbesondere Streuobstgürtel um Siedlungen)
- dunkler Heckenkörper mit „Heizkörperwirkung“ im Winter



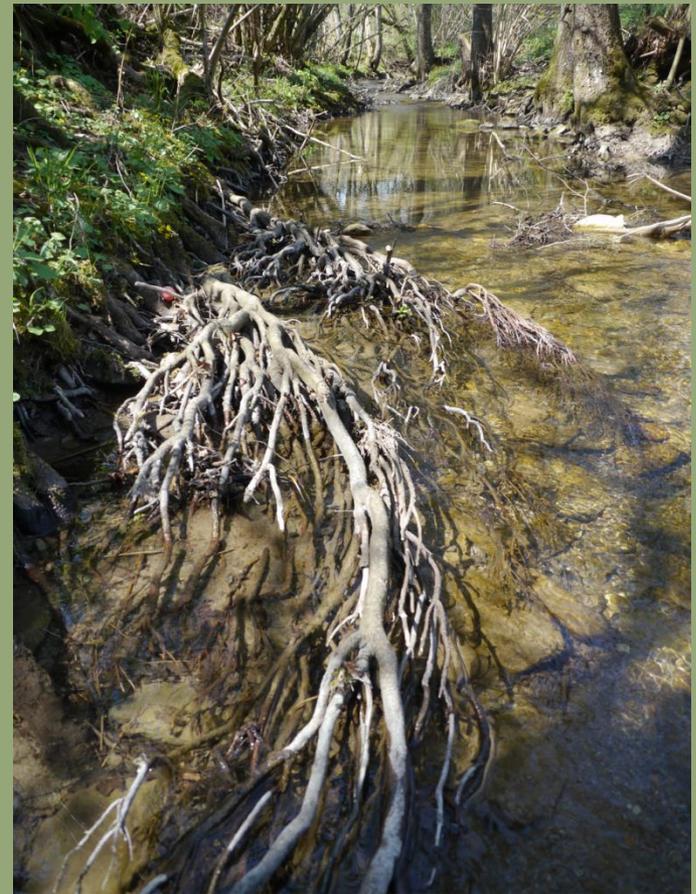
(aus MLR-10-87: 31)

# Boden- und Gewässerschutz

- Stopp von Erosion/Bodenaustrag
- Filterwirkung im/am Gewässer



Ufergehölz



Erlenwurzeln im Bach



# Stabilisierung des ökologischen Gleichgewichtes

- Überlebensareal von Nützlingen
- Raum für vorgezogenen Vermehrungszyklus von Nützlingen



Marienkäfer



Feldwespe



# Rechtliches – allgemeiner Schutz von Gehölzen, Schutzgebiete

- Verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
- Hecken und Feldgehölze sind Geschützte Biotope nach Biotopschutzgesetz nach folgenden Voraussetzungen: Hecken länger als 20 m, Feldgehölze mehr 250 qm, beide naturnah und heimische Arten.
- Möglich ist auch ein Einzelschutz als Naturdenkmal (Schutzfläche ist kartografisch festgelegt). Im Zweifel Information bei der UNB einholen und Pflege abstimmen! Beschilderung ist nicht verlässlich.
- Häufig sind Gehölze auch geschützter Bestandteil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes – Informationen bei der UNB einholen! Auch hier empfiehlt es sich, Pflegemaßnahmen abzustimmen.



# Artenschutzrecht

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



# Weitere Regelungen:



nicht erlaubt ist

- das Verbrennen auf dem Gehölzbiotop
- das Mulchen der Hecke mit „Zudecken“ der Biotopfläche

## Was droht?

- Verstöße gegen das Tötungsverbot können als Straftat verfolgt werden.
- Verfolgung eines Vergehens nach dem Umweltschadensgesetz



# Anforderungen an die Pflege:

Hecken und Gehölze müssen den in/auf/an ihnen lebenden Arten einen dauerhaften Lebensraum bieten, deswegen:

- Schutzstatus abfragen, ggf. Pflege mit UNB abstimmen
- abschnittsweise Pflege (maximal 1 Drittel pro Pflegeeinheit)
- genügend Zeit zwischen den Pflegeeinheiten (mindestens 3 – 5 Jahre)
- ökologische Gesamtsituation beachten
- Wichtige Biotopelemente, Altholz und Höhlenbäume erhalten
- Vergewissern, dass Nester / Höhlen / Spalten nicht besiedelt sind. Im Zweifelsfall einen Biologen bzw. Sachverständigen einschalten
- Verzicht auf Mulchen
- Rasches Abräumen der Schnittgutes



# Foto-Beispiele



**So nicht:** Rückschnitt auf 100 % der Fläche





**So nicht:** übermäßige Rücknahme Bachgehölz bis auf wenige Erlenstangen



So nicht: 2. Pflegeintervall schon nach 1 Jahr





**So nicht:** Brusthohes Auf-den-Stock-setzen





**So nicht:** Einseitiger Rückschnitt gemäß Lichtraumprofil





**So nicht:** Fällung von Bäumen mit Spechthöhlen / Horsten





**So nicht:** völlige Beseitigung des Unterwuchses





**Richtig:** Abschnittsweises niederes Auf-den-Stock-setzen





**Richtig:** in den gepflegten Abschnitten zusätzlich Erhalt von starken Überhältern / Einzelbäumen



Vielen Dank!

